

Ahaus, 09.12.2016

Beratungsfolge

Rat

20.12.2016 TOP Ö 16

Beratungsgegenstand

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Arbeitsgruppe bestehend aus politischen Vertretern/innen und Verwaltung Modalitäten zu § 46 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu erarbeiten und zeitnah in 2017 zur politischen Beratung vorzulegen. Bis zur Vereinbarung einer abschließenden Regelung für die Hauptsatzung der Stadt Ahaus soll die Hauptsatzung wie unter Ziffer 2 geändert werden.
2. Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 2. Juni 2016, wird wie folgt geändert:
§ 10 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:
„(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO25 erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt, Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren, Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr, Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Jugendhilfeausschuss, Kulturausschuss, Schul- und Sportausschuss sowie Rechnungsprüfungsausschuss.“

Sachdarstellung

Der Landtag NRW hat am 10.11.2016 das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ beschlossen und am 28.11.2016 im Gesetzblatt (GV.NRW. 28.11.2016, S. 965 ff.) verkündet. Damit ist das Gesetz am 29.11.2016 in Kraft getreten. Die daraus resultierende geplante Änderung der Entschädigungsverordnung wird in Kürze im Gesetzblatt NRW veröffentlicht und soll zum 01.01.2017 in Kraft treten. Ziel des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ ist es größtenteils, die Ergebnisse der sog. Ehrenamtskommission umzusetzen.

Wesentliche Änderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entschädigungsverordnung stehen, sind in §§ 45, 46 GO NRW zu finden:

1) Einführung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende:

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 GO NRW i.V.m. dem geplanten § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung

ist durch § 46 Satz 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese per Gesetz (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) mit der/dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzender/n besetzt werden müssen.

Für die Stadt Ahaus würden damit ab dem 01.01.2017 folgende zusätzliche Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entstehen:

Gremium	Betrag	Kosten jährlich
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt (ALU)	290,20 €	3.482,40 €
Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren (SO)	290,20 €	3.482,40 €
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr (ST)	290,20 €	3.482,40 €
Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus (WET)	290,20 €	3.482,40 €
Jugendhilfeausschuss (JHA)	290,20 €	3.482,40 €
Kulturausschuss (KU)	290,20 €	3.482,40 €
Schul- und Sportausschuss (SSP)	290,20 €	3.482,40 €
Rechnungsprüfungsausschuss (RP)	290,20 €	3.482,40 €
Gesamt		27.859,20 €

Die Regelung in der n.F. der GO NRW würde den städtischen Haushalt jährlich zusätzlich mit 27.859,20 Euro belasten.

Nach dem neuen § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass neben dem Wahlprüfungsausschuss „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden. Somit kann jede Kommune vor Ort entscheiden, ob sie eine Regelung in der Hauptsatzung treffen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Die Entscheidung darüber hat unter Abwägung des Aufwandes der einzelnen Ausschussvorsitzenden, etwa unter Zugrundelegung der Häufigkeit und Länge der Ausschusssitzungen zu erfolgen. Der Städte- und Gemeindebund wird diesbezüglich in Kürze die Muster-Hauptsatzung anpassen.

Im Folgenden eine Übersicht über die Anzahl der Ausschusssitzungen der Jahre 2013 bis 2017.

Gremium	Sitzungen 2013	Sitzungen 2014	Sitzungen 2015	Sitzungen 2016	Sitzungen 2017 (Plan)
ALU	2	2	1	2	2
SO	2	1	3	2	2
ST	6	8	6	8	6
WET	---	1	1	2	2
JHA	3	2	3	3	3
KU	4	1	3	3	3
SSP		2	3	4	3
RP	1	2	1	3	1
Gesamt	18	19	21	27	22

2) Mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Aufwandsentschädigung

Nach § 46 Nr. 3 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO erhalten ab dem 29.11.2016 bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern zwei und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Bislang war eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erst ab einer Fraktionsgröße von 10, 20 bzw. 30 Mitgliedern gegeben. Für den Rat der Stadt Ah- aus bedeutet das, dass bereits für den Monat Dezember 2016 zusätzlich zu den 2 stellvertre- tenden Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion auch für den stellvertretenden Fraktionsvor- sitzenden der SPD-Fraktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 290,20 Euro zu zahlen ist.

3) Erhöhung der Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 wird die in Ziffer 2 beschriebene Aufwandsentschädigung für die stellver- tretenden Fraktionsvorsitzenden nach § 46 Nr. 3 GO NRW i.V.m dem geplanten § 3 Abs. 1 Nr. 5 der EntschVO von dem bisher 1- fachen Satz auf den 1,5-fachen Satz erhöht.

4) Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende ab acht Fraktionsmitglie- dern

Die geplante Änderung der EntschVO sieht vor, dass ab dem 01.01.2017 Fraktionsvorsit- zende nach § 46 Nr. 3 GO NRW i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 4 GO bereits ab einer Fraktionsgröße von 8 Mitgliedern (bisher 10) eine 3-fach erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten.

Dies bedeutet Auswirkungen auf die Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion.

5) Einführung eines landesweiten einheitlichen Mindest- und Höchstsatzes für den Ver- dienstausschlag durch Rechtsverordnung

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sieht darüber hinaus die Einfüh- rung einheitlicher Mindest- und Höchstsätze für den Verdienstausschlag vor. Der Regelstunden- satz beläuft sich zukünftig laut Entwurf der EntschVO auf 8,84 Euro und orientiert sich damit am Mindestlohn. Der Gesetzgeber räumt den Kommunen eine Abweichung nach oben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ein. Als Höchstbetrag sieht die EntschVO NRW eine Gren-

ze von 80,00€/Std. vor. Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus regelt in § 10 Abs. 4 S. 3 Ziff. a einen Regelstundensatz in Höhe von 10,00 €/Std. Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag ersetzt.

Handlungsbedarf besteht demnach nicht. Der Regelstundensatz sollte bei 10,00 €/Std. verbleiben.

Hinweis:

Die EntschVO n.F. wird dahingehend ergänzt, dass künftig die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft wird.

Die o.g. Ausführungen zu den Ziffern 2 bis 5 machen deutlich, dass im Hinblick auf die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahaus Handlungsbedarf bzw. Ermessensspielraum nicht besteht. Zu Ziffer 1 besteht Ermessensspielraum dahingehend, dass in der Hauptsatzung einzelne Ausschüsse von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden können. Diese Ausschüsse sind explizit zu benennen. Die Ansprüche der Ausschussvorsitzenden würden ohne entsprechende Änderung der Hauptsatzung per Gesetz ab dem 01.01.2017 entstehen. Die Verwaltung schlägt daher aufgrund der Kürze der Zeit vor, zunächst alle Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Zu Beginn des neuen Jahres soll in der interfraktionellen Arbeitsgruppe erörtert werden, ob künftig eine andere Regelung für einzelne Ausschüsse gelten soll. Die in der Arbeitsgruppe zu erörternden Modalitäten sollen sich orientieren an der Tagungshäufigkeit sowie am zu betreibenden Aufwand für die einzelnen Gremien. Sie sollen aber auch der Zielrichtung des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ nach Unterstützung des kommunalen Ehrenamtes Rechnung tragen.

Die dann vorliegende Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes sowie Handlungsempfehlungen können dann als Hilfestellung bei der Beratung dienen.

Finanzielle Auswirkungen

Entstehen entsprechend dem Ergebnis der politischen Arbeitsgruppe.

Anlagen

keine